



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

In dieser Ausgabe:

Versicherungsvermittlung: Keine gleichzeitige Tätigkeit als Versicherungsvermittler und Versicherungsberater	2
Versicherungsvermittler: Kabinett beschließt Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)	2
BaFin: Elektronisches Meldesystem zum Schutz für Whistleblower	3
BaFin: Kontaktadresse für ausländische Finanzunternehmen eingerichtet	3
BaFin veröffentlicht angepasste MaComp	3
Veranstaltungen	5
EU-Datenschutz-Grundverordnung	5
Der Aufhebungsvertrag im Arbeitsrecht	5
AÜG-Entleiher - Was auf Sie zukommt?	5
Das neue Insolvenzanfechtungsrecht	5
Krankheitsbedingte Kündigung	5

Versicherungsvermittlung: Keine gleichzeitige Tätigkeit als Versicherungsvermittler und Versicherungsberater

Das OVG Berlin-Brandenburg hat am 31.03.2017 einen Beschluss zu dem Thema „Vereinbarkeit von Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung“ gefasst. Nach Auffassung des Gerichts darf eine Gesellschaft nicht gleichzeitig als Versicherungsmakler und als Versicherungsberater tätig sein (Az. OVG 1 N 41.15).

In dem zu entscheidenden Fall war die Klägerin Alleingesellschafter und Geschäftsführer von zwei Versicherungsmaklergesellschaften und hatte die Erlaubnis beantragt, als Versicherungsberater nach § 34 e Gewerbeordnung tätig zu werden. Dies war ihr versagt worden, weil nach § 34 e Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung die geforderte wirtschaftliche Unabhängigkeit aufgrund der Verbindung zu den beiden Versicherungsmaklergesellschaften nicht besteht.

Dies bestätigte auch das OVG Berlin-Brandenburg. Es kam zu dem Ergebnis, dass eine Erlaubnis als Berater gemäß § 34 e Gewerbeordnung und eine als Makler gemäß § 34 d Gewerbeordnung sich ausschließen. Wörtlich sagt das Gericht, dass die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit nicht vorliegt, wenn die die Erlaubnis als Versicherungsberaterin beantragende Gesellschaft mit einer Versicherungsmaklergesellschaft verbunden ist. Versicherungsmakler könnten für erfolgreiche Vermittlungen grundsätzlich Courtagen gegenüber den Versicherern beanspruchen. Selbst wenn im konkreten Einzelfall abweichende Fallgestaltungen möglich seien, ändert dies an der grundsätzlich möglichen Abhängigkeit des Maklers vom Versicherer nichts. Das OVG verkannte nicht, dass der Versicherungsmakler grundsätzlich im Interesse seiner Kunden handelt. Dass ein Versicherungsmakler zugleich eigene Verdienstinteressen verfolgt, weil ihm eine Abschlussprovision von Versicherungsunternehmen in Aussicht stehen kann, wird damit aber nicht ausgeschlossen. Denn - so das Gericht - dieses mögliche eigene Verdienstinteresse des Maklers kann mit dem Berufsbild des Versicherungsberaters kollidieren.

IHK-Position: Der Gesetzgeber sollte möglichst rasch handeln und eine entsprechende Festlegung in die Gewerbeordnung aufnehmen, um eine Rechtsunsicherheit zu verhindern.

Versicherungsvermittler: Kabinett beschließt Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)

Das Kabinett hat am 18.01.2017 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) beschlossen. Diese muss bis zum 23.02.2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Dadurch soll mehr Sicherheit und Transparenz bei Kauf von Versicherungsprodukten erreicht werden.

U.a. wird künftig zusätzlich der Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen in die Erlaubnispflicht einbezogen. Voraussetzung ist auch dafür u. a. die Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und der Nachweis der notwendigen Sachkunde. Außerdem wird es eine Weiterbildungsverpflichtung für die Vermittler geben sowie erweiterte Informations- und Dokumentationspflichten. Versicherungsunternehmen werden verpflichtet, im Versicherungstarif enthaltene Provisionsanteile dem Versicherungskonto der Versicherungsnehmer gutzuschreiben. Versicherungsvermittlern, die für die Vermittlung Provisionen erhalten, wird es zukünftig untersagt, zusätzliche Honorare von Kunden zu verlangen.

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) muss bis zum 23.02.2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf setzt die IDD durch Änderungen der Gewerbeordnung, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes um.

BaFin: Elektronisches Meldesystem zum Schutz für Whistleblower

Seit dem 01.01.2017 können Hinweisgeber mutmaßliche Verstöße gegen Aufsichtsrecht auch über ein elektronisches System bei der BaFin melden. Dieses System garantiert einerseits die absolute Anonymität des Hinweisgebers, ermöglicht es der BaFin aber andererseits, mit dem Hinweisgeber in Kontakt zu treten. Dieser bleibt dabei weiterhin anonym. Damit hat die BaFin die Rahmenbedingungen weiter verbessert, in denen potenzielle Hinweisgeber bereit sind, ihr Wissen preiszugeben, und die BaFin in der Lage ist, zu überprüfen, ob Hinweise aufsichtsrechtliche Bedeutung haben. Die bisher vorhandenen Kommunikationskanäle - per E-Mail, per Post, telefonisch oder persönlich - stehen den Hinweisgebern weiterhin zur Verfügung. Allgemeine Informationen zur Hinweisgeberstelle sind auf der Internetseite der BaFin unter

<https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstellenode.html> veröffentlicht.

BaFin: Kontaktadresse für ausländische Finanzunternehmen eingerichtet

Die BaFin hat eine Kontaktadresse für Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors eingerichtet, die ihren Sitz oder ihre Geschäftstätigkeit nach Deutschland verlagern möchten. Anfragen können an access@bafin.de gerichtet werden. Alternativ steht ein Kontaktformular zur Verfügung. Die BaFin antwortet auf alle Anfragen innerhalb von zwei Arbeitstagen. Die neue Kontaktmöglichkeit soll insbesondere solche Unternehmen ansprechen, die aufgrund des „Brexit“ eine Verlagerung ihres Sitzes vom Vereinigten Königreich nach Kontinentaleuropa erwägen. Selbstverständlich steht sie dabei auch allen anderen ausländischen Finanzunternehmen offen, die sich für den Standort Deutschland und die Beaufsichtigung durch die BaFin interessieren.

BaFin veröffentlicht angepasste MaComp

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) geändert und veröffentlicht (zur Konsultation vgl. bitte RS vom 23.11.2016, Nr. 297074753).

Es wurde der Abschnitt BT 3.2 ergänzt und Abschnitt BT 5 teilweise aufgehoben. Abschnitt BT 3.2. enthält nun konkrete Kennzeichnungspflichten für bestimmte Informationen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen von Dritten erhalten und an Depotkunden weiterleiten. Teile des Abschnitts BT 5 wurden aufgrund des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes und der Aufhebung von § 34b Abs. 1 bis 4 WpHG a. F. gestrichen. Stattdessen findet Art. 20 der Marktmissbrauchsverordnung unmittelbare Anwendung.

Link zur aktuellen MaComp/Rundschreiben der BaFin:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_1004_MaComp_Fassung_3_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Link zur aktuellen MaComp/Rundschreiben der BaFin – mit Änderungsfunktion:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_1004_MaComp_Fassung_3_2017_rev.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Veranstaltungen

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Donnerstag, 08.06.2017, 14.00 - 17.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Gemeinschaftsveranstaltung mit dem Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland.

Anmeldungen bis **07.06.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Der Aufhebungsvertrag im Arbeitsrecht

Dienstag, 20.06.2017, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **07.06.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

AÜG-Entleiher - Was auf Sie zukommt?

Dienstag, 22.08.2017, 9.00 - 15.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Dr. Martin Dreyer, iGZ - Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V., Clemens von Kleinsorgen, iGZ, und N. N., Agentur für Arbeit

Anmeldungen bis **21.08.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Das neue Insolvenzanfechtungsrecht

Mittwoch, 30.08.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Dr. Michael Bach, Rechtsanwälte Heimes & Müller, Saarbrücken

Anmeldungen bis **29.08.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Krankheitsbedingte Kündigung

Dienstag, 07.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **06.11.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Die in dem Newsletter Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.